

Heike Polleichtner
Am Dahleck 1
59302 Oelde
0171/9761255
hpolleichtner@gmail.com

ACDCD eV

Oelde, 09.02.2023

Antrag zur JHV am 25.03.2023 / Zuchtverwendung §4.1.3

Liebe Vereinskolleginnen und Vereinskollegen,

da der Vorstand leider für die JHV 2022 den Antrag nicht auf die Tagesordnung gesetzt hatte, stelle ich diesen Antrag erneut in der Hoffnung, dass er auf der JHV 2023 zur Abstimmung kommt.

hiermit beantrage ich zu §4.1.3 Zuchtordnung nachfolgende Änderung.

4.1.3. Neu analog der VDH Zuchtordnung § 6 :

1. Die erste Zuchtverwendung der Hündin darf nicht vor der Vollendung des 18. Lebensmonats erfolgen.

2. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag. Bei Aufzucht, ab der Wurferstbesichtigung, von mehr als 8 Welpen wird der Hündin eine Schonfrist von 16 Monaten eingeräumt. Stichtag ist der 1. Decktag. Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann im Einzelfall die Zuchtkommission genehmigen .

Nach der zweiten Schnittgeburt darf mit einer Hündin nicht weitergezüchtet werden. Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit §1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

4.1.3. Alt: Zuchtverwendung Eine Hündin darf pro Jahr nicht mehr als einen Wurf haben. Zwischen Wurfdatum und dem 1. Decktag müssen 10 Monate Schonfrist der Hündin liegen. Es dürfen maximal von einer Hündin fünf Würfe aufgezogen werden. Eine Zuchthündin soll bei ihrer ersten Belegung nicht älter als 5 Jahre sein. Bei Aufzucht, ab der Wurferstbesichtigung, von mehr als 8 Welpen wird der Hündin eine Schonfrist von 16 Monaten eingeräumt. Stichtag ist der 1. Decktag...ff

Die Begründung für die Änderung:

Die Änderung entspricht der VDH Zuchtordnung und unserem § 1.2. der ZO.

Im Sinne von §1.2. ZO ist es die Aufgabe des ACDCD e.V. u.a. die Rasse und deren Zucht zu fördern und zu erhalten. Die Zuchtbestimmungen dienen dem Schutz der Rasse und der Zuchttiere,etc.

Zwischen Wurfdatum und dem 1. Decktag müssen i.S.v. §4.1.3. eine starre Frist von 10 Monaten Schonfrist der Hündin liegen. Diese Bestimmung ist leider oftmals nicht im Einklang mit dem gesunden und natürlichen Läufigkeitsrhythmus der Hündinnen anzuwenden. Eine derartig starre Bestimmung des §4.1.3 kann dem natürlichen und fluiden Ablauf der Läufigkeiten nicht gerecht werden. Das viele Hündinnen nicht genau den starren Ablauf einer 10 monatigen Frist aufgrund ihres natürlichen Zykluses einhalten, wird durch den §4.1.3. nicht beachtet.

Aus diesen Gründen sollten wir den § 4.1.3 ACDCD der VDH Zuchtordnung und den natürlichen Abläufen von Läufigkeit und Geburt anpassen.

Mit freundlichen Grüßen
Heike Polleichtner

A handwritten signature in blue ink that reads "Heike Polleichtner". The signature is written in a cursive, flowing style.

Heike Polleichtner
Am Dahleck 1
59302 Oelde
0171/9761255
hpolleichtner@gmail.com

ACDCD eV

Oelde, 09.02.2023

Antrag zur JHV am 25.03.2023/ § 4.4 ZO

Liebe Vereinskolleginnen und Vereinskollegen,

hiermit beantrage ich nachfolgende Änderung.

§ 4.4. Alt

Wurfwiederholungen Wurfwiederholungen sollen grundsätzlich vermieden werden. Eine einmalige Wurfwiederholung ist erlaubt.

§ 4.4 Neu

Wurfwiederholungen sollen möglichst vermieden werden. Eine zweimalige Wurfwiederholung ist erlaubt.

Die Begründung für die Änderung:

Da nur wenige Welpen den Weg zurück in die Zucht finden, gehen vererbungsrelevante Vorteile schnell verloren. Oftmals geht aus den Bedeckungen einzelner Rüden kein Nachkomme in der Zucht. Selbst wenn bei drei Würfen der Glücksfall eintreten würde, dass aus jedem Wurf ein Welpen der Zuchtverwendung zugeführt wird, so ist dies sicherlich nicht von Nachteil für die Entwicklung der Rasse, sondern gibt vielmehr Aufschluss über die Vererbungsrelevanz einiger Zuchtparameter.

Ein Popular Sire Syndrom konnte in all den Jahren der ACD Zucht in Deutschland niemals festgestellt werden. Die Vorlieben der Züchtergemeinschaft in der Zuchtverwendung einzelner Rüden ist zu unterschiedlich um ein Risiko für eine übermäßige Frequentierung einzelner Rüden als Argument anzuführen. Ein Verlust der Diversität ist anhand der Aufzeichnung durch die Zuchtbücher nicht zu befürchten.

Es wird zusätzlich ein Anreiz geschaffen einen Rüden behalten, zu importieren oder überhaupt erst zur Zucht zuzulassen. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Heike Polleichtner



Heike Polleichtner
Am Dahleck 1
59302 Oelde
0171/9761255
hpolleichtner@gmail.com

ACDCD eV

Oelde, 09.02.2023

Antrag zur JHV am 25.03.2023/ § 7.3

Liebe Vereinskolleginnen und Vereinskollegen,

hiermit beantrage ich nachfolgende Änderung.

7.3.ALT Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch ...ff.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

Innerhalb von 10 Tagen nach der Geburt sind alle Welpen eines Wurfes in der Wurfstätte vom zuständigen Zuchtwart im Beisein der Mutterhündin zu inspizieren. Der Zuchtwart protokolliert dabei Anzahl, Geschlecht, Farbe, Namen und schon erkennbare Besonderheiten der Welpen sowie den Gesundheitszustand der Mutterhündin und gibt das Protokoll unverzüglich an die Zuchtleitung weiter.ff

7.3.NEU Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch ..ff.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

Innerhalb von 10 Tagen nach der Geburt sind alle Welpen eines Wurfes in der Wurfstätte von Züchtern , **welche noch keine 5 Würfe der Rasse gezüchtet haben**, vom zuständigen Zuchtwart im Beisein der Mutterhündin zu inspizieren.. Der Zuchtwart protokolliert dabei Anzahl, Geschlecht, Farbe, Namen und schon erkennbare Besonderheiten der Welpen sowie den Gesundheitszustand der Mutterhündin und gibt das Protokoll unverzüglich an die Zuchtleitung weiter. **Ab dem 6. Wurf der Rasse entfällt der erste Besuch des Zuchtwartesff**

Die Begründung für die Änderung:

Es ist sinnvoll die Züchter bei den ersten 5 Würfen zu begleiten. Die Sicherstellung der Aufzuchtbedingungen, die Beratung bei den ersten Würfen und die Schulung des Züchters stehen im Vordergrund. Ein Erstbesuch durch den Zuchtwart notwendig.

In der Zuchtpraxis hat sich jedoch das Bedürfnis der Hündin und der Welpen nach Ruhe innerhalb der ersten Wochen als sehr wichtig erwiesen. Der Züchter hat nach fünf Würfen schon einige Erfahrung gesammelt und benötigt die unmittelbare Beratung des Zuchtwartes nach der Geburt nicht mehr. Die Unruhe und das hohe Risiko für Hündin und Welpen durch die Übertragung von Keimen und Krankheiten durch den Zuchtwartbesuch innerhalb der erstenTage nach der Geburt stehen in keinem Verhältnis gegenüber dem Nutzen. Ein Erstbesuch ist bei den erfahrenen Züchtern nicht mehr gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen
Heike Polleichtner



Dr. Johannes Herbel
Schulstraße 29
35614 Aßlar

Schriftwart ACDCD e.V.
Alexandra Vetter
Mannheimer Str.67
67105 Schifferstadt

Antrag auf Änderung der Ausstellungsordnung

NEU

1.4.11. Welpenklasse (4-6 Monate)

-- 1.4.11. wird entsprechend zu NEU 1.4.12. --

Antrag auf Änderung der Finanzordnung

ALT

Meldegebühr: 1.Meldeschuß / 2.Meldeschuß:

Jüngstenklasse pro Hund 15.- / 20.- EUR

Jugendklasse 30,--/ 35.-- EUR

Erwachsenenklassen pro Hund 30.- / 35.- EUR

Wettbewerbe 15.- EUR

NEU

§ 3.2. Spezialzuchtschauen

Meldegebühr: 1.Meldeschuß / 2.Meldeschuß:

Welpenklasse pro Hund 0.- EUR

Jüngstenklasse pro Hund 15.- / 20.- EUR

Jugendklasse pro Hund 30.- / 35.- EUR

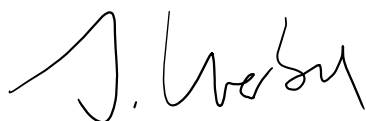
Erwachsenenklassen pro Hund 30.- / 35.- EUR

Veteranenklasse pro Hund 0.- EUR

Wettbewerbe 15.- EUR

Begründung

Zum Einen ist die aktuell veröffentlichte Fassung der Ausstellungsordnung in diesem Punkt unvollständig und deckt bisher nicht alle momentan angebotenen Klassen ab. Zum Anderen wird durch die Änderung der Finanzordnung eine kostenlose Teilnahme in der Welpen- und Veteranenklasse ermöglicht. Welpenbesitzer:innen können damit zum Ausstellen Ihrer Hunde motiviert werden. Besonders soll sich damit aber die Zahl der Veteranenhunde im Ring erhöhen, deren Präsentation gemäß Punkt 1.4.5. Veteranenklasse der Ausstellungsordnung zu fördern ist.



Johannes Herbel, Aßlar 08. Februar 2023

ACDCD e.V.
Raphaela Hoffmann
Mühlweg 23
56729 Kirchwald

Alexandra Vetter
Mannheimerstr.67
67105 Schifferstadt

Schifferstadt, 10.02.2023

Betreff: Antrag zur Jahreshauptversammlung am 25.03.2023

§ 1.1. Finanzordnung Mitgliedsbeiträge

ALT:

Die Höhe der Mitgliedsbeträge (...), dass der Mitgliedsbetrag dem Verein ohne Bankgebühren gutgeschrieben wird.

NEU:

Alte Fassung bleibt, ergänzt um:

Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Mitgliedergebühr befreit.

Begründung:

Als Mitglied im Vorstand unseres Vereins übt man ein Ehrenamt aus, welches für den Erhalt und den Fortbestand des Zuchtvereins unter dem VDH unumgänglich ist.

Die Arbeit im Ehrenamt hat in den letzten Jahren sehr an Attraktivität verloren. Diverse Gründe begünstigen dies. Von mangelndem Verständnis und eng getakteten Terminen, die neben der regulären Arbeit anfallen, hinzu Undankbarkeit, ist alles vertreten.

Durch den Wegfall des Mitgliedsbeitrags für die Vorstandsmitglieder würde ein, wenn auch kleiner, Anreiz für die Arbeit im Ehrenamt geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexandra Vetter